Kühne Kritik im Kunstblog

Jil Tratsch ist Hobbyfotografin und freie Journalistin mit einem besonderen Interesse an moderner Kunst. Ihre Beiträge publiziert sie regelmässig in der schweizerischen Fachzeitschrift "Kunst heute", die von der Kultart AG mit Sitz in Basel herausgegeben wird. Die Kultart AG betreibt zudem ein Blogportal unter der Internetadresse "www.kunstheute.ch", das sich als freies Forum der Kunst versteht und auf dem ausgewählte Journalisten und Journalistinnen, darunter auch Jil Tratsch, Kurzbeiträge selbst veröffentlichen können. Das Blogportal hat in der Kunstszene einen ausgezeichneten Ruf und gilt darüber hinaus als einflussreich, weil die dort publizierten Beiträge nicht selten von anderen Medien aufgegriffen und weiterverbreitet werden.

Während der im Juni 2011 stattfindenden internationalen Kunstmesse Bâle|ART, die vom Verein Pro Arte Basel organisiert wird, schreibt Jil Tratsch einen kritischen Beitrag mit dem Titel "Zeitgenössische Kunstszene – Quo Vadis?" und macht diesen auch sogleich auf dem Blogportal der Kultart AG der Öffentlichkeit zugänglich. In ihrem Beitrag befasst sie sich primär mit einer gegenüberstellenden Analyse der an der Bâle|ART ausgestellten Kunstinstallationen von Henry Tank und Coco Zen. Unter anderem enthält der Beitrag folgende Passage:

Unklar ist, von welchem Teufel Henry Tank geritten wurde und welche Substanzen er intus hatte, als er seine groteske Plastik mit dem vielsagenden Titel "Müll|tank|er" schuf. In halbwegs nüchternem Zustand käme jedenfalls kein ansatzweise intelligenter Mensch auf die Idee, das Publikum mit einer derart banalen und kunsttheoretisch schlicht wertlosen Installation für dumm zu verkaufen: eine bodenlose Frechheit! Da kann man nur sagen: Hände weg! Ganz anders hingegen die in jeder Hinsicht innovative, ja geradezu filigrane kinetische Installation von Coco Zen, die an subtiler Genialität kaum zu übertreffen ist und die den üblen Mülltanker um Längen übertrifft. Kunstliebhabern sind nicht nur die Frühwerke Coco Zens wärmstens zu empfehlen, sondern auch die limitierten photographischen Abbildungen davon, deren Wert im Unterschied zum Mülltanker in Zukunft mit Sicherheit steigen wird – schlicht ein "must have" für jede Sammlerin! Die Werke von Coco Zen können übrigens bei der Basler Galerie "Art am Rhein" erworben werden.

Zur Illustration ihres Beitrags verwendet Jil Tratsch unterschiedliches Bildmaterial. Zum einen greift sie auf Schnappschüsse zurück, die sie an der Bâle|ART mit ihrer neuen Digitalkamera selbst geknipst hat und auf denen leicht verschwommen die Besuchermassen vor den

beiden in Fokus gesetzten Kunstinstallationen zu sehen sind. Zum anderen bedient sie sich zwecks Steigerung der optischen Qualität ihres Beitrags auch der fotografischen Kunstreproduktionen, die für die Dauer der Bâle|ART kostenlos im digitalen Ausstellungskatalog des Vereins Pro Arte Basel im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Technisch geht Jil Tratsch dabei so vor, dass sie eine digitale Kopie der hochauflösenden und professionell hergestellten Detailaufnahmen der Installationen von Henry Tank und Coco Zen auf ihrem Computer speichert und diese dann auf den Server der Kultart AG lädt, um sie in ihren Blogbeitrag einbinden zu können.

Henry Tank, der schon während der Bâle ART von seinem Agenten auf den Artikel von Jil Tratsch aufmerksam gemacht worden war, hatte ursprünglich vergebens die Hoffnung gehegt, dass der seiner Meinung nach urheberrechtswidrige und zudem unlautere Beitrag in der Fülle schnelllebiger Tageskurznachrichten untergehen und in der Kunstwelt bald vergessen würde. Dies trifft jedoch nicht ein, weil der Artikel nach Abschluss der Messe Bâle|ART nicht etwa gelöscht, sondern vielmehr ins online frei zugängliche Blogarchiv verschoben wird, wo er über die gängigen Suchmaschinen nach wie vor problemlos auffindbar ist. Henry Tank beschwert sich daher im September 2011 mit eingeschriebenem Brief sowohl bei Jil Tratsch als auch bei der Kultart AG und verlangt die permanente Löschung des Artikels aus dem Blogarchiv. Weder Jil Tratsch noch die Kultart AG kommen dieser Aufforderung nach, da der fragliche Beitrag ihrer Ansicht nach vollumfänglich von der Meinungs-, Medien- und Kunstfreiheit gedeckt ist. Wer seine Werke an einer Kunstmesse ausstelle, habe den öffentlichen Diskurs über seine Werke und den naheliegenden Vergleich mit anderen Werken hinzunehmen, selbst wenn der Künstler diesbezüglich nicht nur Lob, sondern auch Kritik einzustecken habe. Alles andere sei stalinistische Pressezensur. Die Kultart AG macht darüber hinaus geltend, Jil Tratsch sei für den Inhalt ihres Beitrages ohnehin alleine verantwortlich, weil die Kultart AG lediglich die technische Infrastruktur für das Blogportal zur Verfügung stelle.

Auf Anraten seines Agenten wendet sich Henry Tank, der etwas knapp bei Kasse ist, im Dezember 2011 an den Verein Pro Arte Basel und informiert ihn über den Beitrag von Jil Tratsch. Der Verein zeigt Verständnis für den Standpunkt von Henry Tank und sichert ihm seine Unterstützung zu, zumal er selbst Grund zur Klage sieht. Konkret stört sich der Verein Pro Arte Basel daran, dass die fotografischen Kunstreproduktionen von Jil Tratsch ungefragt – und vor allem ohne Bezahlung der sonst üblichen Lizenzgebühren – aus seinem digitalen Ausstellungskatalog übernommen wurden. Der Verein sieht sich in seinen wirtschaftlichen

Interessen bedroht, weil er sich abgesehen von Sponsorenwerbung primär dadurch finanziert, dass er den Zugriff auf seine archivierten digitalen Ausstellungskataloge nach Messeschluss nur kostenpflichtig zugänglich macht. Nicht zuletzt wegen der professionellen Aufnahmen gelten die Kataloge weltweit als das führende Referenzwerk für zeitgenössische Kunst. Eine Jahreslizenz für das gesamte Archiv kostet pauschal Fr. 30'000. Das Angebot wird vor allem von institutionellen Kunstmarkteilnehmern genutzt. Der Verein Pro Arte Basel sieht im dauerhaften Gratiszugang zu den Aufnahmen der Kunstinstallationen von Henry Tank und Coco Zen über das Blogportal der Kultart AG langfristig eine Gefahr für dieses Geschäftsmodell und möchte diesem Treiben frühzeitig Einhalt gebieten.

Demgegenüber stört sich Henry Tank nicht per se an der Verwendung von Abbildungen seiner Installationen auf dem Internet, zumal er sich davon einen Werbeeffekt erhofft. Er will jedoch die Verbreitung der Schnappschüsse von Jil Tratsch verhindern, weil er sie für qualitativ minderwertig hält, da seine artistische Version aufgrund der amateurhaften Aufnahmetechnik nicht gebührend zur Geltung komme. Sodann ist er erzürnt darüber, dass die Werbewirkung der Bâle|ART erstmals ausgeblieben ist. In den letzten fünf Jahren hat er mit seinen ausgestellten Werken in den ersten sechs Monaten nach der Messe jeweils durchschnittlich einen Umsatz von Fr. 60'000 erzielt, dieses Jahr sind es gerade einmal Fr. 10'000. Gleichzeitig hat sich der Halbjahresumsatz der Galerie "Art am Rhein" mit den Werken seiner künstlerischen Widersacherin Coco Zen im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre nachweislich verdoppelt. Beide Entwicklungen kann sich Henry Tank nur mit dem negativen Beitrag von Jil Tratsch erklären.

Auch die Intervention des Vereins Pro Arte Basel bei Jil Tratsch und der Kultart AG bleibt allerdings erfolglos. Diese anerkennen zwar grundsätzlich die Urheberrechte des Vereins an den im Ausstellungskatalog enthaltenen Reproduktionsfotografien der Kunstwerke und die Urheberrechte von Henry Tank an seiner Installation, stellen sich aber auf den Standpunkt, dass die Verwendung sowohl der selbst geknipsten wie auch der aus dem Ausstellungskatalog übernommenen Bilder im Artikel von Jil Tratsch rechtmässig sei. Im Übrigen verweisen Sie auf ihre bereits in der schriftlichen Korrespondenz vorgebrachten Argumente.

Am 1. März 2012 klagen Henry Tank und der Verein Pro Arte Basel gemeinsam gegen Jil Tratsch und die Kultart AG beim Appellationsgericht Basel-Stadt. Gerügt wird einzig, dass der Beitrag von Jil Tratsch die klägerischen Urheberrechte verletze und darüber hinaus unlau-

teren Wettbewerb zugunsten der Werke von Coco Zen darstelle. Der Verein Pro Arte beantragt die Unterlassung der weiteren Verwendung der Bilder aus dem Ausstellungskatalog im Blogbeitrag von Jil Tratsch auf dem Kunstblogportal der Kultart AG, die dauerhafte Löschung dieser Bilder im Blogbeitrag von Jil Tratsch auf dem Kunstblogportal der Kultart AG sowie einen nach der Methode der Lizenzanalogie berechneten Schadenersatz in der Höhe von Fr. 35'000 für die etwas mehr als einjährige Verwendung der Bilder aus dem Ausstellungskatalog. Henry Tank beantragt zunächst die Unterlassung der Verbreitung der von Jil Tratsch aufgenommenen Fotografien seines Kunstwerks sowie die Unterlassung der Aussage, sein Werk "Müll|tank|er" sei wertlos. Sodann beantragt er die dauerhafte Löschung des gesamten Artikels von Jil Tratsch auf der Kunstblogportal der Kultart AG sowie die Publikation des Urteils auf dem Kunstblogportal der Kultart AG auf Kosten der Beklagten. Als Entschädigung für den Verkaufsausfall fordert Henry Tank darüber hinaus Schadenersatz in Höhe von Fr. 50'000. Jil Tratsch und die Kultart AG beantragen die vollumfängliche Abweisung der Klagen.

Am 22. Oktober 2012 ergeht das Urteil der zivilrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts Basel-Stadt. Zwei Tage später wird es den Parteien zugestellt. Aus den Erwägungen des Gerichts geht hervor, dass das Vorliegen unlauteren Wettbewerbs verneint wird, denn die Kritik an Werk und Person von Henry Tank sei von der Meinungsfreiheit gedeckt und darüber hinaus habe Jil Tratsch nicht mit der Absicht gehandelt, Coco Zen im Wettbewerb zu begünstigen, auch wenn einzuräumen sei, dass negative Auswirkungen der Berichterstattung nicht ganz von der Hand zu weisen seien. Der Schadenersatzanspruch von Tank sei daher abzuweisen. Auch das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung wird verneint, und zwar mit der Begründung, die Verwendung der urheberrechtlich geschützten Bilder sowie deren dauerhafte Archivierung seien jedenfalls von Schranken des Urheberrechts gedeckt. Im Übrigen käme Schadenersatz selbst bei Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung nicht in Frage, weil kein Schaden nachgewiesen und die Lizenzanalogie in der Schweiz ohnehin keine zulässige Schadensberechnungsmethode sei. Entsprechend wird die Klage vollumfänglich abgewiesen, und die Gerichts- und Parteikosten werden in solidarischer Haftung den Klägern auferlegt.

Die Kläger gelangen mittels Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht. Verfassen Sie für Henry Tank (Beschwerdeführer 1) und den Verein Pro Arte Basel (Beschwerdeführer 2) eine gemeinsame Beschwerdeschrift, und verfassen Sie zudem eine gemeinsame Beschwerdeantwort für Jil Tratsch (Beschwerdegegnerin 1) und die Kultart AG (Beschwerdegegnerin 2).